

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 25 AS 351/23 ER



Beschluss



In dem Rechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

Jobcenter Cottbus
Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus

- Antragsgegner -

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch den Richter am Sozialgericht
als Vorsitzenden am 01. Dezember 2023 beschlossen:

**Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der
Antragstellerin zu erstatten.**

Gründe

Nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in analoger Anwendung entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn der Rechtsstreit – wie vorliegend – anders als durch Beschluss beendet wird.

Die Entscheidung ist dabei unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemäßem Ermessen zu treffen, wobei den mutmaßlichen Erfolgsaussichten der erhobenen Klage, dem erreichten Prozessergebnis sowie den Umständen, die zur Erhebung der Klage (Bundessozialgericht – BSG –, Beschluss vom 16. Mai 2007 - B 7b AS 40/06 R; juris) sowie deren Erledigung führten, Bedeutung zukommt (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 193 Rnrn. 12b ff.; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. November 1993 - L 5 Ka 1759/92, juris).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze entspricht es billigem Ermessen, den Antragsgegner mit der Kostentragung zu belasten.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war zulässig.

Insbesondere war hierfür der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gemäß § 51 SGG eröffnet. Denn die Antragstellerin hatte geltend gemacht, gegen den Erstattungsbescheid vom 05. April 2023, der die Grundlage für die Verwaltungsvollstreckung darstellte, Widerspruch eingelegt zu haben. Damit hatte sie sich nicht gegen die Art und Weise der Vollstreckung durch das Hauptzollamt gewandt, sondern vielmehr Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt selbst bzw. eine Vollstreckung hieraus erhoben, so dass für Anträge auf Unterlassung bzw. Einstellung der Vollstreckung die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben war (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Mai 2020 - L 3 AS 1168/20 ER-B, juris; m. w. N.).

Es lag auch kein Fall des § 86b Abs. 1 SGG vor. Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin hatte die vorläufige Unterlassung der Vollstreckung beantragt. Eine

Auslegung, dass tatsächlich die Feststellung der aufschiebenden Wirkung des gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 05. April 2023 gerichteten Widerspruchs gewollt war, verbot sich. Denn bei einem von einem Rechtsanwalt gestellten Antrag ist regelmäßig anzunehmen, dass dieser das Gewollte richtig wiedergibt (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, § 123 Rn. 3).

Der Antrag auf Unterlassung der Vollstreckung aus dem Bescheid vom 05. April 2023 war als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b Abs.2 SGG statthaft. Denn es besteht die Möglichkeit, sich gegen unberechtigt gehaltene Vollstreckungsankündigungen unmittelbar vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen (siehe nur Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02. September 2020 - L 29 AS 998/20 B ER; Landessozialgericht Baden- Württemberg, Beschluss vom 27. Mai 2020 - L 3 AS 1168/20 ER-B, juris).

Es war auch das für vorbeugenden Rechtsschutz erforderliche qualifizierte Rechtsschutzbedürfnis gegeben. Es liegt auf der Hand, dass der Antragsgegner ohne Inanspruchnahme des Gerichts die Vollstreckung weitergetrieben hätte. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner von sich aus – nach Kenntniserlangung von dem Widerspruch der Antragstellerin – die weitere Forderungsbeitreibung unterlassen hätte, sind jedenfalls nicht ersichtlich. Zudem drohten der Antragstellerin, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, durch die Zahlung des geltend gemachten Betrages von 434,09 EUR erhebliche Nachteile, so dass ihr nachträglicher Rechtsschutz nicht zuzumuten war.

Der Antragstellerin stand ein Ordnungsanspruch zur Seite.

Rechtsgrundlage für die (vorläufige) Unterlassung der Vollstreckung ist § 257 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) und § 258 AO, da sich die Vollstreckung hier nach Maßgabe von § 40 Abs. 8 Halbs., 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) nach §§ 1 bis 4 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und 5 VwVG in Verbindung mit §§ 249 ff. AO richtete (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Mai

2020 - L 3 AS 1168/20 ER-B; siehe dazu auch BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 - B 14 AS 38/14 R, juris). Nach § 5 VwVG in Verbindung mit § 257 Abs. 1 AO ist die Vollstreckung einzustellen oder zu beschränken, sobald 1. die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen des § 251 Abs. 1 AO weggefallen sind, 2. der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben wird, 3. der Anspruch auf die Leistung erloschen ist, 4. die Leistung gestundet worden ist. Nach § 251 Abs.1 Satz1 AO können Verwaltungsakte vollstreckt werden, soweit nicht ihre Vollziehung ausgesetzt oder die Vollziehung durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt ist. Dies war hier jedoch der Fall. Die Antragstellerin hatte durch Vorlage des Faxsendeprotokolls nachgewiesen, gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 05. April 2023 am 21. April 2023 Widerspruch erhoben zu haben. Dieser Widerspruch, jedenfalls soweit er sich gegen die Erstattungsverfügung richtete, entfaltete gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung, da kein Ausnahmefall, insbesondere nicht nach § 39 SGB II vorlag. Damit hatte der Antragsgegner jegliche Maßnahmen, die der Realisierung der Erstattungsforderung dienten, zu unterlassen.

Schließlich lag auch ein Anordnungsgrund vor. In Hinblick auf die drohende Forderungsvollstreckung aus einem noch nicht bestandskräftigen Bescheid in dreistelliger Höhe, war es für die Antragstellerin unzumutbar, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zuzuwarten.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

Justizbeschäftigte

